

**Vorlage an die Verbandsversammlung
(112. Sitzung am 21. Dezember 2021)**

TOP 5: Wirtschaftsplan 2022 des ZRN

1. Inhalt

Nach § 1 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 der Satzung des ZRN finden auf die Verfassung, Verwaltung und Wirtschaftsführung sowie das Rechnungswesen des Zweckverbandes die Vorschriften des baden-württembergischen Gesetzes über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsgesetz – EigBG) unmittelbar Anwendung.

Gemäß § 14 Abs. 1 des Eigenbetriebsgesetzes ist für jedes Wirtschaftsjahr vor dessen Beginn ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben werden die geänderten Regelungen des EigBG mit dem Wirtschaftsplan 2023 umgesetzt.

Der hiermit der Verbandsversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 setzt sich zusammen aus:

- dem Erfolgsplan (Anlage 1);
- dem Vermögensplan (Anlage 2) und
- dem Finanzplan (Anlage 3).

Zur weiteren Erläuterung der Wirtschaftsplandaten sind nachrichtlich der Vorlage beigelegt:

- die Anlage 4 (Verteilung der Verbandsumlage 2022 auf die einzelnen Mitglieder)
- die Anlage 5 (Entwicklung der Verbandsumlage in den Jahren 2021 bis 2026 - Finanzplanung -) sowie
- die Anlage 6 (Entwicklung der Sonderumlagen Westpfalz in den Jahren 2022 bis 2026) sowie
- die Anlage 7 (ZRN-Sonderumlage zur Kofinanzierung der Projekte aus dem Förderprogramm „Saubere Luft“ in den Jahren 2020 bis 2022) und
- die Anlage 8 (Übersicht über die Umlagenzusammenstellung 2022).

Für die Berechnung der von den kommunalen Mitgliedern zu zahlenden Verbandsumlage werden gem. § 15 Abs. 2 der Satzung des ZRN als Basis die mitgeteilten Einwohnerzahlen der Statistischen Landesämter zum 31.12. des zweitvorangegangenen Kalenderjahres zugrunde gelegt.

Der Wirtschaftsplan und die mittelfristige Vorausschau basieren auf den durch die Finanzierungsregelungen des Grundvertrages sowie die in der ergänzenden Vereinbarung zum Grundvertrag festgelegten pauschalen Zuwendungen der Länder, entsprechend angepasst an die Beträge, die durch die abgeschlossenen Finanzierungsvereinbarungen mit dem Bundesland Hessen (die aktuelle Finanzierungsvereinbarung wurde bis zum 31.12.2022 verlängert), dem Bundesland Rheinland-Pfalz (Vertrag mit einer Laufzeitverlängerung zum 31.12.2021 und einer erwarteten Verlängerung bis zum 31.12.2022) und dem Bundesland Baden-Württemberg (2021 ist die ÖPNV-Finanzierungsreform Stufe 2 – ÖPNVG BW – in Kraft getreten, welches die Finanzierung der Verbundförderung regelt (§ 9 ÖPNVG i.V.m. Anlage 6 ÖPNVG-VO)) vorgegeben werden.

2. Planungsergebnisse

2.1 Erfolgsplan

Die Planansätze spiegeln für das Wirtschaftsjahr 2022 im Wesentlichen wider:

- den nach Art. 7 des Grundvertrages vorgesehenen Verbundbeitrag für den Verbundtarif in Höhe von 8.686 TEUR;
- den Umlagebeitrag zur Eigenaufwandsfinanzierung des ZRN (u. a. Geschäftswahrnehmung durch die VRN GmbH, Aufwandsentschädigungen, Gebühren, Jahresabschlusskosten) in Höhe von 87 TEUR;
- den nach § 6 Abs. 2 der Verbandssatzung von den kommunalen Mitgliedern des ZRN aufzubringenden Verwaltungskostenbeitrag zur Mitfinanzierung der VRN GmbH in Höhe von 6.223 TEUR;
- die Sonderumlage der Stadt Heidelberg und des Rhein-Neckar-Kreises für „AboPlus KVV/VRN“ in Höhe von 380 TEUR;
- die befristete Sonderumlage zur Kofinanzierung der Projekte aus dem Förderprogramm „Saubere Luft“ (330 TEUR);
- die Zuschüsse der kommunalen Gebietskörperschaften in der Westpfalz für integrationsbedingte Lasten in Höhe von 287 TEUR;
- die durch die Finanzierungsregelungen des Grundvertrages und die mit den Ländern Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz bestehenden Finanzierungsvereinbarungen festgelegten Zuschüsse der Länder für verbundbedingte Mindererlöse in Höhe von 7.477 TEUR;
- die durch die Finanzierungsregelungen des Grundvertrages und die mit den Ländern Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz bestehenden Finanzierungsvereinbarungen festgelegten pauschalen Zuschüsse der Länder zur Finanzierung der Verbundgesellschaft in Höhe von 2.406 TEUR. Bei allen drei Bundesländern rechnen wir mit einer Dynamisierung der Regiekosten;

- Mittel aus dem Rettungsschirm Corona ohne wertmäßigen Ansatz, da Volumen und Zeitrahmen derzeit noch unbekannt sind;
- die voraussichtliche Sonderumlage zur kommunalen Mitfinanzierung der Planungs- und Baukosten für die 1. Stufe der S-Bahn Rhein-Neckar (20 TEUR), der Planungs- und Baukosten für die 2. Ausbaustufe der S-Bahn Rhein-Neckar (1.894 TEUR) und der Planungs- und Baukosten für den Ausbau der Elsenz- und Schwarzbachtalbahn (2.235 TEUR), insgesamt ein Betrag in Höhe von 4.150 TEUR.

Das Projekt „Knoten Mannheim-Heidelberg“ wird im Wirtschaftsplan 2022 mit einem Betrag von 1.166 TEUR berücksichtigt;

- den Verwaltungskostenbeitrag der Gastmitglieder (Landkreis Karlsruhe und Landkreis Heilbronn) in Höhe von 5 TEUR.

Die geplante Umlage im Wirtschaftsjahr 2022 beträgt, wie in Anlage 4, Blatt 1 dargestellt, 4,93 EUR pro Einwohner (auf Grundlage der Einwohnerzahlen zum 31.12.2020; ohne Sonderumlage).

Zusammenfassend stellen sich die Planungsergebnisse des Erfolgsplanes des Zweckverbandes für das Wirtschaftsjahr 2022 wie folgt dar:

Erträge:	31.538 TEUR
Aufwendungen:	31.538 TEUR
Jahresverlust:	0 TEUR
Einstellung in die allgem. Rücklage:	0 TEUR
Entnahme aus der allgem. Rücklage:	0 TEUR

In Anlage 5 wird aufgeführt, wie sich mittelfristig die Verbandsumlage insgesamt und bezogen auf die einzelnen Gebietskörperschaften bzw. Dritte entwickeln wird.

Anlage 6 zeigt, wie sich die Sonderumlagen, die ausschließlich von den Mitgliedern des ehemaligen ZWVV zu finanzieren sind, mittelfristig entwickeln werden.

In Anlage 7 wird aufgeführt, wie sich die beschlossene, zeitlich befristete Sonderumlage zur Kofinanzierung der Projekte aus dem Förderprogramm „Saubere Luft“ bezogen auf die einzelnen Gebietskörperschaften entwickelt.

Anlage 8 stellt in einer Zusammenfassung die zu leistenden Umlagen im Jahr 2022 dar.

2.2 Vermögens- und Finanzplan

Anlage 2: Das Darlehen wurde per 31.12.2020 abgelöst.

Anlage 3: Das Darlehen wurde per 31.12.2020 abgelöst.

Beschlussvorschlag 112.5/2021

Gemäß § 9 Abs. 2 Ziff. 6 der Verbandssatzung sowie aufgrund von § 20 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16.09.1974 (Ges.Bl.S.408), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.1991 (Ges.Bl.S. 860) i. V. m. § 3 des Eigenbetriebsgesetzes in der Fassung vom 08.01.1992 (Ges.Bl.S. 22) beschließt die Verbandsversammlung die Feststellung des Wirtschaftsplanes für das Wirtschaftsjahr 2022.

Darin werden festgesetzt:

a) im Erfolgsplan	
- die Erträge auf	31.538.000,00 EUR
- die Aufwendungen auf	31.538.000,00 EUR
b) im Vermögensplan	
keine	0,00 EUR
c) Kredite	
keine	0,00 EUR
d) Verpflichtungsermächtigung	
keine	0,00 EUR
e) der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	102.000,00 EUR
f) die Verbandsumlage 2022 auf	14.996.275,00 EUR